



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Trägerverbände der
Kindertageseinrichtungen und den
Landesverband der Kindertagespflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart 18.02.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

 **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Inkrafttreten der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 haben uns vermehrt Fragen dazu erreicht, ob und ggf. inwieweit diese Verordnung auch auf die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Anwendung findet. Dem Wunsch nach einer rechtlichen Einschätzung hierzu durch das Kultusministerium komme ich gerne nach.

§ 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV bestimmt, dass „abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern“ von den Vorgaben der Corona-ArbSchV unberührt bleiben.

Die auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung erlassene Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 enthält nach Auffassung des Kultusministeriums in § 5 in Verbindung mit den „*gemeinsamen Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes*“ entsprechende abweichende Vorschriften für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Diese Vorschriften haben daher grundsätzlich Vorrang vor den Bestimmungen der Corona-ArbSchV und sind weiterhin umzusetzen, soweit sie abweichende Regelungen treffen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Zuständigkeit für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und damit auch die Gesamtverantwortung für die Umsetzung arbeitschutzrechtlicher Vorgaben beim jeweiligen Arbeitgeber des dortigen Personals liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll
Ministerialdirektor